

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe  
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes  
Baden-Württemberg e.V.

- einerseits -

und der

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über die Regelung der

## **AUSBILDUNGSVERGÜTUNG**

der Auszubildenden abgeschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**  
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**  
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, die Mitglied der  
Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und  
Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e.V. sind;

1.1.3 **persönlich:**  
für alle gewerblich und kaufmännisch Auszubildenden, die Mitglied der IG  
Metall sind.

1.1.3.1 Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

## **§ 2 Ausbildungsvergütung**

Die monatlichen Ausbildungsvergütungen vom 18. Juni 2021 gelten für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. Oktober 2023 weiter. Ab dem 1. November 2023 erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen um 70,- Euro brutto pro Ausbildungsjahr und ab dem 1. Oktober 2024 um weitere 50,- Euro.

<b>Ausbildungsvergütung</b>	<b>ab 01.04.2023 bis 31.10.2023</b>	<b>ab 01.11.2023 bis 30.09.2024</b>	<b>ab 01.10.2024 bis 31.03.2025</b>
im 1. Ausbildungsjahr	<b>979 €</b>	<b>1.049 €</b>	<b>1.099 €</b>
im 2. Ausbildungsjahr	<b>1.041 €</b>	<b>1.111 €</b>	<b>1.161 €</b>
im 3. Ausbildungsjahr	<b>1.144 €</b>	<b>1.214 €</b>	<b>1.264 €</b>
im 4. Ausbildungsjahr	<b>1.202 €</b>	<b>1.272 €</b>	<b>1.322 €</b>

*Protokollnotiz zu § 2*

*„In Betrieben, in denen heute bereits höhere Ausbildungsvergütungen gezahlt werden, ist die Erhöhung der jeweiligen Ausbildungsvergütung insoweit begrenzt, dass sie den jeweils zum Erhöhungszeitpunkt aktuellen Gesamtwert der Ausbildungsvergütung der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg nicht übersteigt.“*

## **§ 3 Günstigkeitsprinzip**

Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 2 vereinbarten, dürfen aus Anlass dieses Vertrages nicht herabgesetzt werden.

## **§ 4 Inkrafttreten, Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft. Er kann mit einer Ein-Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2025, gekündigt werden. Er ersetzt die Vereinbarung vom 18. Juni 2021.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung dieses Tarifvertrages über die Regelung der Ausbildungsvergütung die Verhandlungen so rechtzeitig aufzunehmen, dass sie vor Ablauf dieses Tarifvertrages beendet sein sollen.

Leinfelden-Echterdingen, den 21. April 2023

Tarifgemeinschaft für Betriebe  
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes  
Baden-Württemberg e.V.

Michael Jelinek

Dr. Andreas Göritz

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Roman Zitzelsberger

Ivan Curkovic